

Synopse

Revision Bildungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: II E/2 | IV B/1/3

Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)	Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, <u>BiG</u>)
vom 6. Mai 2001	
Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001	
Art. 11 Unentgeltlichkeit ¹ Der Besuch der öffentlichen Schulen, die Abgabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie des allgemeinen Schulmaterials ist für Kantonseinwohner unentgeltlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	

<p>² Während der obligatorischen Schulzeit können die Schulträger für Arbeiten, welche mit hohen Materialkosten verbunden sind sowie für Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekte von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen.</p> <p>³ Im Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot sowie in der Sekundarstufe II haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten für die Lehr- und Unterrichtsmittel, für das allgemeine Schulmaterial und für spezielles Material selber aufzukommen. An Fachexkursionen, Schulverlegungen und Projekten haben sich die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten angemessen zu beteiligen; die zuständige Behörde legt die Einzelheiten fest.</p> <p>⁴ In Härtefällen kann die zuständige Behörde die Kosten gemäss den Absätzen 2 und 3 reduzieren oder erlassen.</p>	<p>² Während der obligatorischen Schulzeit können die Schulträger für Arbeiten, welche mit hohen Materialkosten verbunden sind sowie für Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekte von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen.</p> <p>³ Im Freiwilligen Schulischen Zusatzangebot <u>Brückenangebot</u> sowie in der Sekundarstufe II haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten für die Lehr- und Unterrichtsmittel, für das allgemeine Schulmaterial und für spezielles Material selber aufzukommen. An Fachexkursionen, Schulverlegungen und Projekten haben sich die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten angemessen zu beteiligen; die zuständige Behörde legt die Einzelheiten fest.</p>
<p>Art. 12 Schultypen</p> <p>¹ Es bestehen folgende öffentliche Schulen:</p> <p>a. Volksschule mit:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kindergarten2. Primarstufe3. Sekundarstufe I: Oberschule, Realschule, Sekundarschule, Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium4. Sonderschulen <p>b. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (Brückenangebot)</p> <p>c. Sekundarstufe II: Fachmittelschule, Zweiter Teil Mittel- und Oberstufe Gymnasium, Berufsfachschulen</p>	<p>b. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (Brückenangebot) <u>Brückenangebot</u></p> <p>c. Sekundarstufe II: Fachmittelschule, Zweiter <u>weiter</u> Teil Mittel- und Oberstufe Gymnasium, Berufsfachschulen</p>

<p>² Jeder Schultyp kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden. Ober-, Real- und Sekundarschule können mit Bewilligung des Departements organisatorisch eng verknüpft oder zu einem Schultyp im Sinne der kooperativen oder integrativen Schulstruktur verbunden werden.</p> <p>³ Die Gemeinden führen die Angebote der Volksschule, ausgenommen das Gymnasium und die Sonderschulen. Erweist sich die selbstständige Führung eines Schultyps für eine einzelne Gemeinde als unzweckmässig, so hat sie das Angebot durch kommunale Zusammenarbeit sicherzustellen.</p> <p>⁴ Der Landrat ist befugt, im Bereich der Volksschule die Schultypen anders zu organisieren.</p>	
<p>Art. 26 Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot</p> <p>¹ Der Kanton führt zur Ergänzung der in der obligatorischen Schulzeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Brückenangebot. Es richtet sich an Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten, dient der Festigung der Berufsreife sowie der Integration und erleichtert damit den Einstieg in Erwerbsleben oder in eine Berufsausbildung. Der Kanton kann die Führung von Teilbereichen Dritten übertragen.</p> <p>² Der Landrat regelt das Weitere auf Stufe Verordnung¹⁾.</p>	<p>Art. 26 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 32 Kantonsschule</p> <p>¹ Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung und als Vorbereitung auf das Studium an einer Hochschule, Universität oder einer Fachhochschule führt der Kanton eine Kantonsschule. Die Kantonsschule ist unterteilt in eine Fachmittelschule und in ein Gymnasium.</p> <p>² Die Kantonsschule wird von der Schulleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrats. Der Landrat regelt die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht.</p>	<p>² Die Kantonsschule wird von der Schulleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrats. Der Landrat regelt die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht²⁾.</p>

¹⁾ GS IV B/50/1

²⁾ GS IV B/1/4

3 ...	
<p>Art. 43 Beginn der Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.</p> <p>² Die Schulkommission kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten im Einzelfall über den Beginn der Schulpflicht abweichend entscheiden. Das Weitere bestimmt die landrätliche Schulverordnung.</p>	<p>² Die Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten im Einzelfall über den Beginn der Schulpflicht abweichend entscheiden. Das Weitere bestimmt die landrätliche<u>Volksschulverordnung</u>³⁾Schulverordnung.</p>
<p>Art. 44 Dauer der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts</p> <p>¹ Die obligatorische Schulpflicht dauert elf Jahre. Das Schulbesuchsrecht dauert bis zum ordentlichen Abschluss der Sekundarstufe I, auch wenn die Lernenden damit mehr als elf Schuljahre absolvieren.</p> <p>² In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulkommission auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten Lernende nach dem Absolvieren von zehn Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen.</p>	<p>² In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten Lernende nach dem Absolvieren von zehn Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen.</p>
<p>Art. 45 Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lernenden</p> <p>¹ Gegen Lernende, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes treffen die Lehrpersonen nach pflichtgemäsem Ermessen. Weitergehende Massnahmen dürfen nur aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Erlasses angeordnet werden und fallen unter Vorbehalt von Absatz 3 in die Zuständigkeit der Schulleitung.</p>	

3) GS IV B/31/1

<p>³ Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann die Schulkommission Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.</p> <p>⁴ Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Schulkommission dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Schulkommission statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Schulkommission teilt ihre Entscheide dem Departement in jedem Fall mit; den zuständigen Stellen im Sozial-, Kindes- und Erwachsenenschutzwesen jeweils dann, wenn dies angezeigt erscheint.</p>	<p>³ Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung <u>durch die Schulleitung</u> kann die <u>Schulkommission-Hauptschulleitung, bei kantonalen Schulen die Schulleitung,</u> Lernende vom Schulbesuch <u>definitiv</u> ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss <u>ohne vorgängige Verwarnung</u> möglich.</p> <p>⁴ Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die <u>Schulkommission-Hauptschulleitung</u> dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die <u>Schulkommission-Hauptschulleitung</u> statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die <u>Schulkommission-Hauptschulleitung</u> teilt ihre Entscheide dem Departement in jedem Fall mit; den zuständigen Stellen im Sozial-, Kindes- und Erwachsenenschutzwesen jeweils dann, wenn dies angezeigt erscheint. <u>Die Schulleitung einer kantonalen Schule meldet den Ausschluss aus ihrer Schule der zuständigen Hauptschulleitung.</u></p> <p>⁵ Der Landrat kann die Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden an kantonalen Schulen nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, abweichend regeln.</p>
<p>Art. 46 Schulort, Schultransport</p> <p>¹ Jedes Kind hat grundsätzlich die Schule der Gemeinde zu besuchen, in der es sich dauernd aufhält. Die Schulleitung bestimmt die Zuteilung zu den einzelnen Standorten.</p> <p>² Falls der Schulbetrieb dies zulässt, kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Schule an einem anderen Standort besucht werden. Urteile, welche für den Schulbesuch oder die Kinderbetreuung wesentliche Erleichterungen ergeben, gehen dabei vor. Für die Bewilligung des Schulbesuchs ausserhalb der Gemeinde ist die Schulkommission der Wohngemeinde zuständig, über die Aufnahme entscheidet die Schulkommission am Standort der Schule. Die Schulkommissionen einigen sich über die Entschädigung der aufnehmenden durch die abgebende Gemeinde.</p>	<p>² Falls der Schulbetrieb dies zulässt, kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Schule an einem anderen Standort besucht werden. Urteile, welche für den Schulbesuch oder die Kinderbetreuung wesentliche Erleichterungen ergeben, gehen dabei vor. Für die Bewilligung des Schulbesuchs ausserhalb der Gemeinde ist die <u>Schulkommission-Hauptschulleitung</u> der Wohngemeinde zuständig, über die Aufnahme entscheidet die <u>Schulkommission-Hauptschulleitung</u> am Standort der Schule. Die <u>Schulkommissionen-Hauptschulleitungen</u> einigen sich über die Entschädigung der aufnehmenden durch die abgebende Gemeinde.</p>

<p>³ Für Kinder, die infolge geografischer Wohnlage die Volksschule einer ausserkantonalen Gemeinde besuchen, trifft das Departement die notwendigen Vereinbarungen; die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.</p> <p>⁴ Wo die Verhältnisse es erfordern, haben die Gemeinden für Lernende mit besonders weitem Schulweg Transportmöglichkeiten zu schaffen. Die zusätzlichen Transportkosten für selbst gewählte Schulstandorte gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p>	
<p>Art. 53 Soziale Massnahmen</p> <p>¹ Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistig-seelischen Wohl gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind die Schulorgane verpflichtet, die zu seinem Schutz notwendigen sozialen Vorkehrungen einzuleiten. Die Schulorgane arbeiten dabei mit den gemäss Sozialhilfegesetz⁴⁾ zuständigen Stellen zusammen.</p> <p>² Falls dies im Interesse des Kindes angezeigt erscheint, muss die Schulkommision der KESB Meldung erstatten.</p>	<p>² Falls dies im Interesse des Kindes angezeigt erscheint, muss die <u>Schulkommision</u><u>Hauptschulleitung</u> der KESB Meldung erstatten.</p>
<p>Art. 58 Lehrpersonen</p> <p>¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter dem Begriff Lehrpersonen alle Lehrkräfte der Volks- und Sonderschule zu verstehen. Für die Lehrpersonen des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes, der Kantonsschule und der Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht spezielle Vorschriften anwendbar sind.</p> <p>² Personen, die an kantonalen Schulen Funktionen der Schulleitung ausüben, unterstehen bezüglich der Unvereinbarkeiten den Bestimmungen für die Kantonsangestellten.</p>	<p>¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter dem Begriff Lehrpersonen alle <u>Lehrkräfte</u><u>Lehrpersonen</u> der Volks- und Sonderschule zu verstehen. Für die Lehrpersonen des <u>Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes</u><u>Brückenangebotes</u>, der Kantonsschule und der Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht spezielle Vorschriften anwendbar sind.</p>
<p>Art. 58a Anwendbares Recht</p>	

⁴⁾ GS VIII E/21/3

<p>¹ Soweit die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Lehrpersonen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung sinngemäss.</p>	<p>¹ Soweit die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Lehrpersonen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung sinngemäss <u>jeweiligen Anstellungsinstanz</u>.</p>
<p>Art. 61 Berufsauftrag</p> <p>¹ Lehrpersonen leisten ihre Arbeit im Rahmen eines durch das Departement nach Anhörung der Gemeinden festgelegten und vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrages. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben, insbesondere Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, Gesamtarbeitszeit sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung gemäss Artikel 73.</p>	<p>¹ Lehrpersonen leisten ihre Arbeit im Rahmen eines durch das Departement nach Anhörung der Gemeinden festgelegten und vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrages. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben, insbesondere Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, <u>Gesamtarbeitszeit</u> <u>Jahresarbeitszeit</u> sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung gemäss Artikel 73.</p>
<p>Art. 62 Zulassung zum Schuldienst</p> <p>¹ An öffentlichen Schulen werden Lehrpersonen angestellt, die im Besitze eines anerkannten Fähigkeitsausweises sind.</p> <p>² Die Besetzung von Lehrstellen mit nicht stufengemäss ausgebildeten Lehrpersonen bedarf der Bewilligung des Departements. Diese Anstellungen sind in der Regel zu befristen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben allfällige Spezialbestimmungen in den Erlassen über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot und über die Berufsschulen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 63 Anstellung; Teilzeitpensen</p> <p>¹ Die Anstellung der Lehrpersonen ist öffentlich-rechtlich und grundsätzlich unbefristet. Befristete Anstellungen erfolgen, wo es Gesetz oder Verordnungen vorschreiben. Im Übrigen können befristete Anstellungen vorgenommen werden, wenn dafür ein besonderer Bedarf besteht.</p> <p>² ...</p> <p>³ Das Anstellungsverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag begründet.</p>	<p>Art. 63 <u>Anstellung der Lehrpersonen an kantonalen Schulen</u>; Teilzeitpensen</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>Art. 64 Anstellungsinstanzen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden durch die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung angestellt.</p> <p>² Die Zuständigkeiten bei der Anstellung der Lehrpersonen kantonaler Schulen richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften.</p>	<p>¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden durch die <u>Schulkommission</u><u>Haupt-</u><u>schulleitung</u> auf Antrag der Schulleitung angestellt.</p>
<p>Art. 65 Ausschreibung</p> <p>¹ Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben.</p> <p>² Die Schulträgerschaften regeln die Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht.</p>	<p>Art. 65 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 66 Kündigung</p> <p>¹ Das unbefristete Anstellungsverhältnis kann beidseitig gekündigt werden.</p> <p>² Kündigungen können nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie sind schriftlich bis 31. März bzw. 31. Oktober mitzuteilen. Kündigungen seitens der <u>Ausstellungsinstanz</u> sind zu begründen.</p> <p>³ Teilen Lehrpersonen ein Vollpensum, hat die Kündigung auf Ende eines Semesters bis 28. Februar bzw. bis 30. September zu erfolgen. Kündigt eine der beiden Lehrkräfte, so kann die Anstellungsinstanz das Dienstverhältnis der anderen Lehrkraft ebenfalls auflösen. Für diese Kündigungen gelten die Fristen gemäss Absatz 2.</p>	<p>Art. 66 <u>Kündigung der Lehrpersonen an kantonalen Schulen</u></p> <p>² Kündigungen können nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie sind schriftlich bis 31. März bzw. 31. Oktober mitzuteilen. Kündigungen seitens der <u>Ausstellungsinstanz</u><u>Anstellungsinstanz</u> sind zu begründen.</p> <p>³ Teilen Lehrpersonen ein Vollpensum, hat die Kündigung auf Ende eines Semesters bis 28. Februar bzw. bis 30. September zu erfolgen. Kündigt eine der beiden <u>Lehrkräfte</u><u>Lehrpersonen</u>, so kann die Anstellungsinstanz das Dienstverhältnis der anderen <u>Lehrkraft</u><u>Lehrperson</u> ebenfalls auflösen. Für diese Kündigungen gelten die Fristen gemäss Absatz 2.</p>
<p>Art. 71 Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Fallen bei einer Lehrerin die ganzen Sommerferien in die Zeit des Mutterschaftsurlaubs, sind damit nicht sechs, sondern vier Wochen des Urlaubs abgegolten.</p>	<p>Art. 71 <u>Mutterschaftsurlaub der Lehrerinnen an kantonalen Schulen</u></p>
<p>Art. 72 Weiterbildung</p>	

<p>¹ Der Kanton sorgt für ein Grundangebot im Bereich der Weiterbildung der Volksschullehrpersonen.</p> <p>² Das Departement regelt Art, Umfang und Finanzierung des Grundangebots.</p> <p>³ Die Gemeinde sorgt für die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen und entrichtet Beiträge daran. Die Schulleitung kann für einzelne oder alle Lehrpersonen Weiterbildung anordnen.</p>	<p>^{1a} Lehrpersonen kantonaler Schulen haben nach langjähriger Berufstätigkeit Anspruch auf eine Intensivweiterbildung. Der Regierungsrat regelt das Weitere.</p>
<p>Art. 75 Lohnfortzahlung</p> <p>¹ ...</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Gemeinden können bezüglich der Lohnfortzahlung für ihre Lehrpersonen abweichende Bestimmungen erlassen.</p>	<p>Art. 75 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 77 Mitspracherecht in der Schulkommission</p> <p>¹ Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine Vertretung der Schulleitung wohnen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei.</p> <p>² Die Lehrpersonenvertretung hat bei der Beratung und Abstimmung über Fragen, die das persönliche Interesse aller oder einzelner Lehrpersonen betreffen, in den Ausstand zu treten, nachdem ihr vorher Gelegenheit geboten wurde, sich zu äussern. Für die Schulleitungsververtretung gilt die Ausstandspflicht bei Fragen, die ihr persönliches Interesse betreffen.</p>	<p>Art. 77 Mitspracherecht in der Schulkommission<u>Bildungskommission</u></p> <p>¹ Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung, <u>die Hauptschulleitung</u> sowie <u>im Bedarfsfall eine Vertretung der Schulleitung oder mehrere Schulleitungen</u> wohnen den Sitzungen der Schulkommission<u>Bildungskommission</u> mit beratender Stimme bei.</p> <p>² Die Lehrpersonenvertretung hat bei der Beratung und Abstimmung über Fragen, die das persönliche Interesse aller oder einzelner Lehrpersonen betreffen, in den Ausstand zu treten, nachdem ihr vorher Gelegenheit geboten wurde, sich zu äussern. Für die <u>Haupt- und Schulleitungsververtretung</u> gilt die Ausstandspflicht bei Fragen, die ihr persönliches Interesse betreffen.</p>

<p>³ Die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitung sind im Sinne des Gemeindegesetzes bzw. des Personalgesetzes⁵⁾ zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>³ Die Vertretung der Lehrpersonen und der <u>Haupt- und Schulleitung</u> sind im Sinne des Gemeindegesetzes⁶⁾ bzw. des <u>Personalgesetzes kommunalen Personalrechts</u> zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
	<p>Art. 80a Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Qualität der Schule, beschliesst auf Antrag der Hauptschulleitung das Schulbudget und wählt die Mitglieder der Bildungskommission. Er ist Anstellungsinstanz der Hauptschulleitung.</p> <p>² Ein zuständiges Mitglied wird als Bildungskommissionspräsidentin oder Bildungskommissionspräsident bestimmt, welche oder welcher sich regelmässig mit dem Departement austauscht.</p>
<p>Art. 81 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen zuweisen. Artikel 93 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäss. Entscheidbefugnisse können nur dann delegiert werden, wenn dies vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist und von der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen wird.</p> <p>³ Bei kantonalen Schulen sowie Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) tritt die in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmte Behörde an die Stelle der Schulkommission.</p>	<p>Art. 81 <u>Schulkommission</u><u>Bildungskommission</u></p> <p>¹ Die <u>Schulkommission</u><u>Bildungskommission</u> ist dem Gemeinderat zugeordnet <u>und</u> zuständig für die strategische Führung <u>und</u> die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie <u>berät den Gemeinderat und die Hauptschulleitung</u> <u>und</u> erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p> <p>³ Bei kantonalen Schulen sowie Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) tritt die in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmte Behörde an die Stelle der <u>Schulkommission</u><u>Bildungskommission</u>.</p>
	<p>Art. 81a Hauptschulleitung</p>

⁵⁾ GS II E/2 bzw. II A/6/1

⁶⁾ GS II E/2

	<p>¹ Jede Gemeinde setzt eine Hauptschulleitung ein. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Hauptschulleitung ist zuständig für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität in der Gemeinde. Sie nimmt die personelle Führung der Schulleitungen wahr und ist die Anstellungsinstanz für die Lehrpersonen.</p> <p>³ Die individuelle Lohnreihe sowie die weiteren Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalrecht für die Gemeindeangestellten.</p>
<p>Art. 82 Schulleitung</p> <p>¹ Jede Gemeinde setzt eine Schulleitung ein und bestimmt die hauptverantwortliche Schulleitungsperson.</p> <p>² Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Schulbetriebs.</p> <p>³ Die Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters wird im Hauptamt ausgeübt. Der Regierungsrat regelt das Weitere, namentlich die Mindestanforderungen an die Ausbildung auf Stufe Verordnung.</p> <p>⁴ Die individuelle Lohnreihe sowie die weiteren Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalrecht für die Gemeindeangestellten.</p>	<p>¹ Jede Gemeinde setzt eine Schulleitung <u>Schulleitungen</u> ein und bestimmt die hauptverantwortliche Schulleitungsperson.</p> <p>² Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und unmittelbare personelle Führung <u>der Lehrpersonen, das Qualitätsmanagement, die interne Evaluation, die schulinterne Weiterbildung</u> sowie die Organisation des Schulbetriebs.</p>
<p>Art. 90 Didaktisches Zentrum</p> <p>¹ Die Gemeinden gewährleisten den Betrieb eines gemeinsamen didaktischen Zentrums.</p> <p>² Es steht insbesondere den Lehrpersonen zur Information in pädagogischen und didaktischen Belangen zur Verfügung.</p>	<p>Art. 90 Aufgehoben.</p>

<p>Art. 94 Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen (Art. 91 Abs. 3) und der wöchentlichen Unterrichtszeit, der angeordneten Weiterbildung (Art. 72) sowie der unterrichtsfreien Arbeitszeit zusammen. Die Gesamtarbeitszeit wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 geregelt.</p> <p>² Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 60. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche.</p> <p>³ Die Entlastung für Lehrpersonen mit einem Teilpensum wird durch den Regierungsrat festgelegt.</p> <p>⁴ Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden erteilen.</p>	<p>Art. 94 Gesamtarbeitszeit<u>Jahresarbeitszeit</u> der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die Gesamtarbeitszeit<u>Jahresarbeitszeit</u> der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen (Art. 91 Abs. 3) und der wöchentlichen Unterrichtszeit, der angeordneten Weiterbildung (Art. 72) sowie der unterrichtsfreien Arbeitszeit zusammen. Die Gesamtarbeitszeit<u>Jahresarbeitszeit</u> wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 geregelt.</p> <p>² Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 60<u>55</u>. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen<u>eine</u> Entlastung je Woche. <u>Der Landrat regelt das Weitere.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 114 Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen</p> <p>¹ Gegen Verfügungen von untergeordneten Schulorganen kann bei der Schulkommission Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Schulkommission oder der Gemeindevorsteherchaft kann beim Departement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p> <p>³ Gegen Verfügungen des Departements sowie gegen Verfügungen und Entscheide des Kantonsschulrates und von Schulbehörden anderer kantonaler Schulen kann beim Regierungsrat und gegen dessen Beschwerdeentscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen von untergeordneten Schulorganen kann bei der Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> Beschwerde erhoben werden.</p> <p>^{1a} Gegen Verfügungen der Hauptschulleitung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen <u>der Schulleitungen kantonaler Schulen und Entscheide</u>Be-<u>schwerdeentscheide</u> der kommunalen Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> oder der Gemeindevorsteherchaft<u>des Gemeinderates</u> kann beim Departement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p> <p>³ Gegen Verfügungen des Departements sowie gegen Verfügungen und Entscheide des Kantonsschulrates und von Schulbehörden anderer kantonaler Schulen kann beim Regierungsrat und gegen dessen Beschwerdeentscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>

<p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Beschwerdefrist beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen 30 Tage; in Promotions- und Prüfungsangelegenheiten sowie bei allen übrigen Entscheiden betreffend den Zugang zu oder den Verbleib in Bildungsgängen beträgt sie zehn Tage.</p>	<p>⁵ Die Beschwerdefrist beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen 30 Tage; in Promotions- und Prüfungsangelegenheiten sowie bei allen übrigen Entscheiden betreffend den Zugang zu oder den Verbleib in Bildungsgängen beträgt sie zehn Tage. <u>In solchen Fällen finden die Vorschriften zum Stillstand der Fristen keine Anwendung.</u></p>
	<p>Art. 118a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2025</p> <p>¹ Mit Ausnahme dieses Artikels und von Artikel 114 Absatz 5 sind die Änderungen vom 4. Mai 2025 erst ab dem 1. August 2026 rechtswirksam.</p>
	<p>II.</p>
	<p>GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7 Organe der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden haben folgende Organe:</p> <p>a. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben;</p> <p>b. den Gemeinderat;</p> <p>c. die Geschäftsprüfungskommission respektive das Rechnungsprüfungsorgan;</p> <p>d. die Schulkommission;</p> <p>e. allenfalls besondere Kommissionen;</p> <p>f. die Verwaltung, die Betriebe und die Anstalten der Gemeinde.</p>	<p>d. die Schulkommission<u>Bildungskommission</u>;</p>
<p>Art. 30 Befugnisse der Stimmberechtigten</p>	

<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder des Gemeindeparlaments, wenn die Gemeindeordnung ein solches vorsieht. Sie wählen den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin mit einem separaten Stimmzettel.</p> <p>² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 99a), in den übrigen Körperschaften die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 95);</p> <p>b. die Mitglieder der Schulkommission (Art. 94);</p> <p>c. die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 56);</p> <p>d. die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder von Kommissionen, die nach der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zu bestellen sind;</p> <p>e. nach Massgabe der Gemeindeordnung die Delegierten der Gemeinde in den Zweckverbänden, oder die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und in der Geschäftsprüfungskommission oder dem Rechnungsprüfungsorgan eines Zweckverbandes, soweit dieser keine Delegiertenversammlung vorsieht (Art. 125 und 126);</p> <p>f. ...</p> <p>g. in den Kirchgemeinden, die Vorsteherschaft, den Pfarrer oder die Pfarrerin sowie weitere kirchliche Bedienstete, soweit die kirchlichen Vorschriften dies vorsehen.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 34 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulkommission und weiterer exekutiver Behörden, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter und weitere leitende Gemeindeangestellte können nicht dem Gemeindeparlament angehören.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulkommission<u>Bildungskommission</u> und weiterer exekutiver Behörden, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter und weitere leitende Gemeindeangestellte können nicht dem Gemeindeparlament angehören.</p>

<p>² Die Angestellten und die Lehrpersonen der Gemeinden, Zweckverbände, Betriebe und Anstalten können nicht ihrer Vorsteherschaft angehören.</p> <p>³ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Behörde der Gemeinde oder des Zweckverbandes angehören.</p> <p>⁴ In ein Kontrollorgan darf nicht gewählt werden, wer in der betreffenden Gemeinde oder im Zweckverband ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit dem Inhaber eines solchen so nah verwandt ist, dass ein Ausschlussgrund aus Verwandtschaft (Abs. 3) gegeben ist.</p> <p>⁵ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Niemand darf ein weiteres Amt antreten, wenn er unvereinbare Amtspflichten übernehmen müsste.</p>	
<p>Art. 94 Schulkommission</p> <p>¹ Der Schulkommission gehören die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder an. Den Vorsitz führt das zusätzlich vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmte Mitglied.</p>	<p>Art. 94 <u>Schulkommission</u><u>Bildungskommission</u></p> <p>¹ Der <u>Schulkommission</u><u>Bildungskommission</u> gehören die von den Stimmberechtigten<u>vom Gemeinderat</u> gewählten Mitglieder an. Den Vorsitz führt das zusätzlich vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmte Mitglied.</p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten mit Ausnahme der Fremdänderungen im Gemeindegesetz am 1. Juni 2025 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fremdänderungen im Gemeindegesetz.